

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/2-LR

Dresden,
1. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Roberto Kuhnert (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16554

**Thema: Maßnahmen zur Reduzierung von Bürokratie auf Landes-
ebene – Nachfrage zu den Drucksachen 7/51 und 7/2018**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie hoch ist die Zahl der derzeit gültigen Rechtsverordnungen,
Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien auf Landesebene und
wie hat sich diese seit dem Jahr 2018 jährlich entwickelt? (Bitte tabel-
larisch nach Jahresscheiben aufschlüsseln.)**

Frage 2:

**Wie viele neue Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften
und Förderrichtlinien wurden auf Landesebene seit dem Jahr 2018
verabschiedet bzw. sind in Kraft getreten? (Bitte tabellarisch nach
Jahresscheiben auflisten.)**

Frage 3:

**Wie viele Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Förderricht-
linien wurden auf Landesebene in der vergangenen Wahlperiode außer
Kraft gesetzt? (Bitte tabellarisch nach Jahresscheiben auflisten.)**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese Hin-
weise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektro-
nisch signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere In-
formationen zur elektronischen Kom-
munikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Frage 4:

Wie hoch ist das Verhältnis von außer Kraft gesetzten zu in Kraft getretenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinien auf Landesebene seit dem Jahr 2018? (Bitte tabellarisch nach Jahresscheiben auflisten.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Bei der Beantwortung wurde davon ausgegangen, dass jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember gemeint sein soll. Da Frage 1 auf den jeweiligen Bestand an Vorschriften abzielt und sich die Zahl der geltenden Vorschriften im Laufe des Jahres fortlaufend ändert, wurde jeweils der 31. Dezember als Stichtag zugrunde gelegt.

Für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 wurde davon ausgegangen, dass die Stammfassungen der Vorschriften gemeint sind, da sich Änderungsvorschriften mit Inkrafttreten vollziehen und in der Stammfassung aufgehen. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang zu Frage 3, welche das außer Kraft treten betrifft, und Frage 4, welche das Verhältnis von In- und Außerkrafttreten betrifft, da Änderungsvorschriften nicht „außer Kraft gesetzt“ werden.

Da sich das Interesse des Fragenstellers erkennbar auf den Zeitraum ab 2018 bezieht, wurde Frage 2 so verstanden, dass Vorschriften erfasst sein sollen, die frühestens im Jahr 2018 verabschiedet und anschließend in Kraft getreten sind.

Bei der Beantwortung der Frage 3 wurde zunächst davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit der „vergangenen Wahlperiode“ die seit dem 1. September 2019 laufende Legislaturperiode meint. Dies ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang mit den übrigen Fragen, die alle die derzeit laufende Legislaturperiode betreffen und die Bezugnahme auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/51, in welcher bereits nach den seit dem Jahr 2014 aufgehobenen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen gefragt worden war. Daher wurde der 1. September 2019 als Beginn der Wahlperiode verwendet.

Bei der Beantwortung der Frage 4 wurde auf die Anzahl der 2018 und 2019 insgesamt in diesen Jahren außer Kraft getretenen Vorschriften abgestellt, da der Fragensteller – anders als bei Frage 3 – bei dieser Frage nicht auf die Wahlperiode abstellt.

Bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wurden keine haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften aufgeführt, die den Haushaltsjahren und Doppelhaushalten folgend existieren und damit jährlich oder zweijährig neu veröffentlicht werden, sich aber inhaltlich zwischen den Jahren nicht oder allenfalls marginal unterscheiden (bspw. VwV Rechnungslegung oder VwV Haushalts- und Wirtschaftsführung). Andernfalls wäre pro Vorschrift und Jahr jeweils ein Zugang und ein korrespondierender Abgang zu verbuchen. Bei der Beantwortung wurde davon ausgegangen, dass dem Fragesteller diese Besonderheit bekannt ist. Daher wurde darauf verzichtet, diese Zu- und Abgänge in die statistische Erfassung aufzunehmen.

Über die in der Beantwortung berücksichtigten Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien hinaus existieren für den Bereich der Steuerverwaltung eine Vielzahl gleichlautender oder koordinierter Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. Diese werden auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt und in den Ländern einheitlich angewendet. Bei der Beantwortung wurde davon ausgegangen, dass dem Fragesteller diese Besonderheit steuerverwaltungsrechtlicher Erlasse gegenüber sonstigen Verwaltungsvorschriften und der daraus folgenden fehlenden Bedeutung steuerverwaltungsrechtlicher Erlasse für das Thema „Maßnahmen zur Reduzierung von Bürokratie auf Landesebene“ bekannt ist. Aus diesen Gründen wurden steuerverwaltungsrechtliche Erlasse nicht in die Übersicht aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die anliegende tabellarische Übersicht verwiesen. Zu dem Verhältnis des Bestands an den jeweils in einem Jahr geltenden Vorschriften zu den in und außer Kraft getretenen Vorschriften wird darauf hingewiesen, dass der Bestand eine Stichtagsbetrachtung darstellt. Demgegenüber erfassen die Angaben zu den Fragen 2 und 3 die Veränderungen über einen Zeitraum. Dabei können Vorschriften unterjährig sowohl in als auch außer Kraft getreten sein und somit ohne Einfluss auf den Bestand geblieben sein.

Frage 5:

Wie viele und welche Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinien sollen auf Landesebene in den kommenden fünf Jahren ersatzlos abgeschafft werden, wie wird dies von Seiten der Staatsregierung begründet und wie hat sich der Behördenbestand, die Anzahl der Abteilungen, der Unterabteilungen in den Landesministerien sowie der Stellenbestand in der Landesverwaltung seit dem Jahr 2018 entwickelt (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die anliegende tabellarische Übersicht verwiesen.

Die Angaben zum Stellenbestand geben die Zahlen der jeweiligen Stellenpläne der Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung wieder. Die Anzahl der Stellen umfasst aufgrund fehlender Präzisierung das Personalsoll A, B, C und D. Der Stellenaufwuchs betrifft insbesondere auch Projekt- und Ausbildungsstellen. Zudem ist zu beachten, dass die Stellenausstattung der Justizvollzugsanstalt Zwickau-Marienthal mit 172 Stellen ab dem Jahr 2024 berücksichtigt ist. Mangels Inbetriebnahme dieser Justizvollzugsanstalt ist der Haushaltsvollzug dieser Stellen bislang nicht realisiert. Damit hat der in der Übersicht abgebildete Aufwuchs von 2023 nach 2024 insoweit nur haushaltsformal aber nicht tatsächlich stattgefunden, da die Stellen nicht bewirtschaftet werden.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung wurde zwar bereits Ende 2019 gegründet, verfügte jedoch erst ab dem Haushaltsjahr 2021 über einen Stellenplan im Sächsischen Haushalt. Zuvor bestand das Personal aus Personen, die seitens ihrer Dienststellen abgeordnet, umgesetzt oder auf Demografiepoolstellen geführt wurden. Die infolge der Neugründung notwendige Bereinigung und Konsolidierung des Stellenplans führte zu einem Aufwuchs des Stellenplans. Dieser Aufwuchs ist in den Angaben zum Jahr 2021 enthalten. Dem steht jedoch eine entsprechende Minderung in den Geschäftsbereichen der Sächsischen Staatskanzlei sowie des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gegenüber.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Die Kontrollkompetenz des Landtags erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Hier wird jedoch nach zukünftigen Entwicklungen und Entscheidungen gefragt.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Durch

die Beantwortung der Frage würde der Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung tangiert werden. Die Kontrollkompetenz enthält jedoch gerade nicht die Befugnis, in laufende Willens- und Abstimmungsprozesse der Staatsregierung einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlage

1 tabellarische Übersicht

Anlage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7-16554

Fragen 1 bis 4	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Geltende RVO, VwV, FRL	1.345	1.374	1.359	1.386	1.349	1.359	1.312
2. In Kraft getretene RVO, VwV, FRL							
	120	175	221	244	216	214	123
3. Außer Kraft getretene RVO, VwV, FRL							
	107	204	155	274	232	326	148
Ab dem 1. September 2019:		135					
4. Verhältnis Außerkräfttreten zu Inkrafttreten							
	0,89	1,17	0,70	1,12	1,07	1,52	1,20

Frage 5	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Behördenbestand	80	80	82	84	84	84	84
Anzahl der Abteilungen	43	45	50	49	50	49	49
Anzahl der Unterabteilungen	-	-	-	2	2	2	2
Stellenbestand	38.322,00	39.605,00	40.471,00	40.839,00	41.034,00	41.550,00	42.031,00